

X 211 2187

AB

48838

(15.)

Die bisshero  
An  
Vielen Orthen  
Unter dem

Ungeschickten Nahmen

Des

# PIETISMI

Bedrängt und verlästert gewesene  
Nunmehr aber

Zu

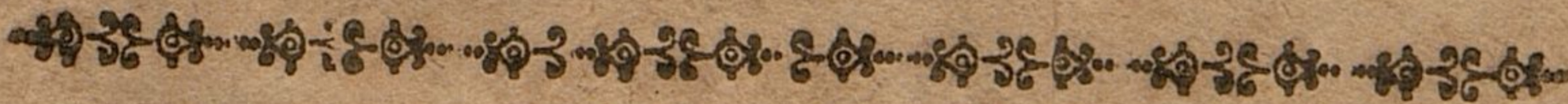
**Gotha und Halle**

Unschuldig erkante

Auch

Auff öffentlichen Bankeln daselbst  
declarirte reine

**Evangelische Lehre.**



Im Jahr 1693.



3686  
p. 10x

64  
1821



LB 07 1/4







**N**achdem eine Zeithero zwischen denen  
Professoribus S. S. Theol. & Linguar. eines und  
dem gesanten Stadt-Ministerio hieselbst andern  
Theils/ allerley Mißhelligkeiten zu nicht geringen  
Verwirrung der gemeine geschwebet haben / so sind  
Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg unser gnädigster Herr aus  
Landes-Väterl. Fürsorge bewogen worden/ Einigen von dero getreu-  
en Räten und Bedienten gnädigst anzubefehlen/ solchen Zwiespalt zu  
untersuchen/ und nach Möglichkeit zu heben. Da ist nun vor allen  
Dingen Ew. Christlichen Liebe kund zumachen/ daß nach gescheneer  
fleissigen Untersuchung der ganzen Sache keiner von allerseits Inter-  
essenten hieselbst einer irrigen Lehre schuldig/ sondern vielmehr gegen-  
theils befunden worden/ daß sie samt und sonders der reinen Evange-  
lischen Lehre / wie selbige in denen göttlichen Schriften so altes als  
neuen Testaments zuerst verfasst/ und hernach in denen Symbolischen  
und in der Anno 1685. publicirten hiesigen Kirchen-Ordnung  
c. 1. n. 2. ausgedruckten Büchern unserer Kirchen wiederholet ist/ von  
Herzen zugethan zu seyn sich erkläret haben. So haben auch alle und  
jede von obgedachten Predigern und Professoren bezeuget / nach er-  
wehnter Richtschnur in ihrem Amte/ sowohl in Reden als Schriften  
einherzugehen/ und die Lehre von der Rechtfertigung der Sünder vor  
Gott/ von der wahrhafften Busse und Bekehrung/ vom rechten Chri-  
stenthum/ von dem wahren Erkändniß unsers einigen Erlösers und  
Seeligmachers Jesu Christi/ von den Sacramenten der Tauffe und  
des Nachmahls / und vom lebendigen und durch die Liebe thätigen  
Glauben/ mit allem Fleisse/ allermassen ein jeder nach dem Inhalte der  
schon angezogenen Kirchen-Ordnung c. 17. n. 5. schuldig ist/ zu trei-  
ben/



ben/damit der falsche Bahn und sehr gemeine Irrthum / als ob der wahre seeligmachende Glaube ohne den Früchten der guten Wercke seyn könnte/den Leuten ausgeredet/und das wahre innerliche Christenthum recht gepflanzet/ Jesu Christi völliges Verdienst aber vor der ganzen Welt Sünde den eingepfarrten zu Trost fleißig fürgebildet werde. Nicht weniger wollen sie ihren Predigten dahin/ daß die Zuhörer in der Erkändnuß Gottes zur Gottseligkeit unterwiesen werden mögen/einrichten(und selber dem Evangelio / welches sie andern Predigten/würdiglich wandeln mit einem gottseligen Leben ihrer Gemeinde fürgehen/und als Dienern Gottes zustehet sich unsträfflich erweisen. Dahero dann auch diese ganze Christl. Gemeine und ein jeglicher insonderheit vermahnet wird/von allen und jeden obgemeldten Lehrern keinen widrigen Verdacht ferner zuhegen/viel weniger Sie zuverachten und auff einigerley Weise Sie zu betrüben / sondern vielmehr sie lieb und werth zuhalten; deren fürgetragene Lehre in gehörige Christl. Übung zu bringen / und in allen guten ihre Nachfolger zu werden.

Was von der Wiedergeburt/ Erleuchtung/ Heiligung/ Verleugnung sein selbst/ innerlichen Menschen / und dergleichen Stücken dem Worte Gottes und unsern Symbolischen Büchern gemäß geprediget/oder in Privat-Discursen gemeldet wird/ ist keinesweges vor Schwermerey und Neuerung zuhalten / sondern als göttliche Wahrheiten anzunehmen/und in Krafft Gottes allen Fleiß dahin anzuwenden/daß solche göttliche Lehren in lebendiger Erkändnuß von einem jeden gefasset werden mögen; So muß auch/wenn irgend ein oder anderer unter den Lehrern für nöthig befinden sollte auff der Catheder oder Cankel etwas wider Schwärmer und Schein-Heiligen zureden/ solches nicht also auffgenommen werden/ als würden hiemit diejenigen gemeinet und wiederleget/welche nach der heiligen Schrift auff ein rechtschaffenes Wesen des Christenthums dringen/ wie denn auch von keinem getreuen Diener Jesu Christi/solche Widerlegung und Nahmen dahin gemeinet werden könnten/sondern es ist von denen bloß zuverstehen/welche Gottes heiligen Worte zuwider lehren/ und nicht in  
Lau.



Lauterkeit und Demuth/sondern in Heuchelei und Hoffart des Herzens einher gehen.

Wider die unbedachtsame/und verdächtige Redens-Arten / welche von etlichen wenigen zum öffentlichen Lehr-Amte unberuffenen und meistens jungen Leuten von einigen Articulen irgend hieselbst geführt sein mögen/hat das hiesige Ministerium billig seine Erinnerung gethan/doch sind dieselbigen nicht so fort andern hieran unschuldigen/und insonderheit nicht oberwehnten Professoribus zu impu-  
ren. So viel die Offenbahr- und Entzuckungen betrifft/ daran man hin und wieder Exempel anzeigen will / so soll niemand auff dieselben/ wie herrlichen Schein sie auch haben möchten als einen Grund des Glaubens und Lebens oder sonsten mehr/ als an sich selbst billig und recht ist/ sehen/sondern disfalls allein auff Gottes Wort selbst bauen und andere weisen/ein jeder auch Gott inbrünstig anrufen/ daß derselbe/wie für allem Betrüge des Satans/ also auch vor allem schnellen und ungegründeten Vor-Urtheilen uns alle in Gnaden behüten wolle. Also auch nicht zuleugnen stehet / daß einige frembde Buchhändler sich unterstanden haben/ allerhand Tractate/ Bücher und Charrequen / darinnen neben einigen guten auch manches böse/ irrig und mit dem Grunde der Christl. Lehre Streitige gefunden wird/ in diese Stadt und das Land zu bringen und auszustreuen; So wird Ew. Christl. Liebe hiermit fleißig erinnert dafür sich gebührend zu hüten/und so man irgend dergleichen Schrifften schon hätte / oder noch künftig bekäme/solche ihren Predigern fürzuzeigen / und nach deren Christl. Rath hierin ferner zu verfahren. Nechst dem wird auch ein jeder für Gott mit allem Ernst ermahnet / sich zu hüten / daß er an gottseligen Seelen/so Lehrern als Zuhörern mit dem von Sr. Churfürstl. Durchl. Unserm gnädigsten Herrn schon längst verbotenen Pietisten Nahmen und andern dergleichen mit der Liebe streitenden unzulässigen benennungen sich nicht versündige/und auch sonsten auff keinerley Art und Weise Anlaß gebe/ daß das weit und breit erschollene aber bey dieser Commission Gottes Lob! falsch erfundene Gerüchte/ ob sey diese Stadt und angehende Academie mit einer neuen Secte  
A 3  
und

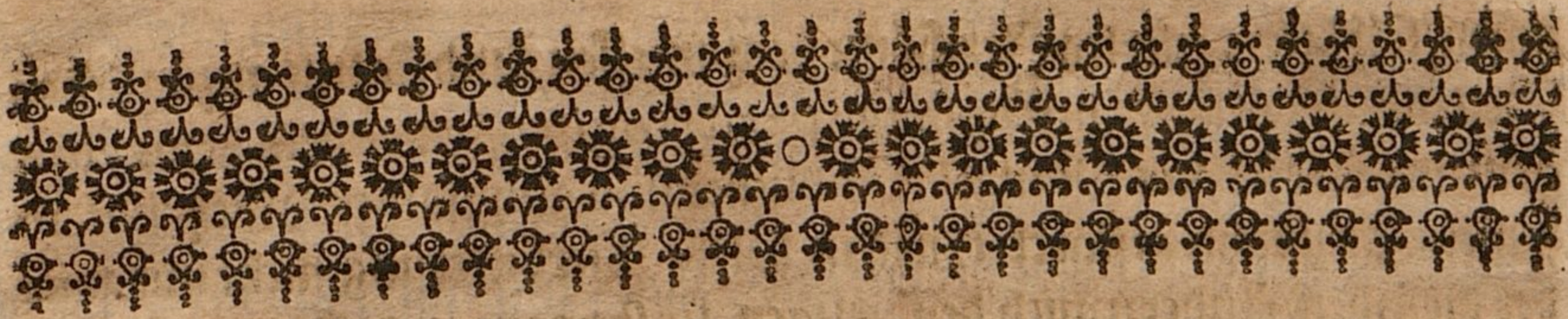


und Irrunge angefüllet/ferner gestärcket werde. Und wir auch zwis-  
schen dem zu Anfang erwehnten Predigern und Professoribus alle  
Missverständniß gänzlich gehoben und deren Gemüther vereiniget  
sind; So ist nun auch billig/das die Zuhörer und Discipel gleich-  
falls dem Frieden untereinander nachjagen / alle Trennungen und  
Zwiespalten vermeiden und in Friede gleich gesinnet bleiben.

Zum Beschluß danken wir G. D. von Herren/ daß derselbe  
Sr. Churfürstl. Durchl. höchst rühmliche Intencion so gnädig hat  
wollen von oben her segnen/und nunmehr einen so guten Grund und  
Anfang zur künfftigen Ruhe und Einigkeit geben und gönnen. Wir  
ruffen auch ihn als den Vater aller Barmherzigkeit im Nahmen Je-  
su Christi demüthigst an/das er diese Stadt und Gemeine in allen  
Ständen in solchem Bande des Friedens und der Liebe beständig ero-  
halten/allem Fleiß der Lehrer und Zuhörer in der Kirchen auch hohen  
und niedrigen Schulen zu seines heiligen Nahmens Ehre segnen und  
seinem Worte allenthalben reichen Wachsthum verleihen wolle.  
Er erhalte uns und unsere Nachkommen in der Wahrheit/ Sein Wort  
ist Wahrheit; Er kröne Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg mit  
aller Gnade/derer ganzes Haus mit Aufnahme und Seegen/ und  
dieses Land mit allem Heyl/damit Güte und Treue einander begegnen/  
Gerechtigkeit und Frieden sich lassen; Endlich lasse er uns in Frie-  
den von himmen fahren/und das Reich ererben/ welches er denen ver-  
heissen hat/die seine Erscheinung von Herzen lieb haben. Ihm sey  
Ehre und Preis in Ewigkeit. Amen!

Verlesen zu Halle am 4. Advent-Sontage in  
allen Stadt-Kirchen/ Anno 1692.





**U**n Gottes Gnaden Wir Bern-  
hard und Heinrich / Gebrüdere /  
Herzoge zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg /  
Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu  
Meissen / Gefürsteten Grafen zu Henneberg / Gra-  
fen zu der Mark und Ravensberg / Herren zum Ravensstein und Zono-  
na etc. thun in tragender Fürstl. Ober-Vormundschaft männiglich  
hiemit kund und zu wissen / wiewohl wir uns keinesweges versehen / daß  
in hiesiger Fürstl. Residenz Stadt Gotha / bey so löblichen Anord-  
nungen in Kirchen und Schulen sich der reinen Lehre halber die gerings-  
ste Unruhe ereignen sollte; So haben wir doch mit sonderbahren Miß-  
fallen zeithero vernehmen müssen / welcher Gestalt unter dem gemeinen  
Volck eine fast weit aussehende Verwirrung sich anspinnen wollen /  
in dem man Anfangs etliche ~~unhiesige~~ Candidatos Ministerii in Ver-  
dacht gezogen ob wären sie in der Lehre nicht richtig / sondern predigten  
wider die orthodoxiam / hielten straffbahre Conventicula und  
Winkel-Zusammenkünfte / von Mannes und Weibes Persohnen /  
verleiteten das Volck von der Evangelischen reinen Lehre auff allerley  
Schwermerey und Quackerische Meynungen / und was der Beschul-  
digungen mehr / welches den so wohl von dem gemeinen Volck / als  
andern / denen man es weniger zugetrauet hätte / um so vielmehr appre-  
hendiret und vor wahr gehalten worden / weil auch einer des allhiesigen  
Ministerii sich nicht gescheuet / ohne gnugsahmen Grund / und da er  
auff vorhergehende Untersuchung bey dem Fürstl. Consistorio eines  
ganz anderen bedeutet worden / und Ihnen Verboth! geschehen / sich  
mit unzeitigem Euffer wider diese Candidatos Ministerii hören zu  
lassen



lassen/selbigen vielerley Irrthüme bezumessen/und sie mit anzüglichen  
Benennungen auff's heftigste zu perstringiren/ wodurch denn das  
gemeine Volck aus Mangel gründlicher und gnugsamer Nachricht in  
seinem Argwohln gestärcket/und in solche Verbitterung nicht nur wie  
der dieselben/sondern auch den hiesigen Pastorem und General Su-  
perintendenten selbst gesehet worden/das endlich einige böshafte ver-  
wegene Leute/welche zur Unruhe mehr als zum Frieden geneigt sind/  
sich gar unterstanden/höchst-straffwürdige Pasquille und Schmäh-  
Schriften in die Häuser einzuwerffen / und darinnen erst ermeldten  
Pastorem und General Superintend. mit Ehren-verleßlichen  
Worten anzugreifen/irriger Lehren zu beschuldigen / und wider ihn  
fortzupredigen/mit Verirrung alles Beystandes/zu reizen und anzu-  
frischen.

Allermassen Wir aber nicht nur von gedachtem Pastore und  
General Superintendenten der Orthodoxiæ halber eines weit  
bessern versichert sind/in dem Er viel Jahre bey hiesigem Fürstl. Hau-  
se in Diensten gestanden/und solche Zeit über einigen Irrthums weder  
in der Lehre/noch sonst nie verdächtig gemacht/sondern auch die Can-  
didatos Ministerii durch das hiesige Fürstl. Consistorium über die  
Ihnen angeschuldigte irrige Lehr-Puncten in Unserer Gegenwart ver-  
hören/und hienächst vor uns selbst zu unterschiedenen mahlen predi-  
gen lassen/Wir über dieß auch/um desto gründlicher zur Gewisheit zu  
gelangen/eine besondere Commission angeordnet/ solche Imputa-  
tiones mit allem Fleiß zu untersuchen / dadurch aber gleichwohl sich  
nichts befunden/ was der Heil. Schrift Augspurgischer Confes-  
sion &c. zu wieder von Ihnen gelehret und geprediget / oder sonst voro-  
genommen seyn solte/sondern vielmehr daß alle diese Beschuldigungen  
nur von gottlosen und übelgesinneten Leuten fälschlich erdichtet / und  
übel ausgeleget/von andern aber ohne Grund/ auch wohl mit mehrerm  
Zusatz nachgeredet/oder sonst aus vorgefaßten Wahn und Einbildung  
hergeflössen und auff die Bahn bracht worden; Also wäre besser/und  
der Christlichen Liebe mehr gemäß gethan gewesen/ daß man mit so uno-  
geiti-



zeitigen Eysen und ungegründeten Auflagen an sich gehalten / und da-  
durch so viel Irrungen und Aergernüssen nicht angerichtet / sondern  
alles gehörigen Orths treulich und wohlmeinend angezeigt / nicht  
aber auff dergleichen in denen allgemeinen Kayserslichen Rechten / und  
insonderheit in der peinlichen Hals Gerichts Ordnung bey nahmhaffte-  
rer ernster Leibes Straffe verbotene Art mit Aufstreuung schändlicher  
Pasquille und Schmah Schrifften verfahren / und dadurch zu schäde-  
licher Aufwiegelunge Anlaß gegeben hätte; Allermassen auch dann  
der Autor und Urrheber derselben / fals derselben ausgemacht werden  
solte seine wohlverdiente Straffe gewislich noch zugewarten; Und  
wollen wir keinesweges zweiffeln / es werden alle und jede treu  
und gehorsame Unterthanen sich ihrer erst vor kurzer Zeit uns  
abgelegter Pflicht schuldiger massen erinnern / und sich durch  
Verhålung dessen / was ihnen von solchen Thäter dieser Pas-  
quillen wissend / der That nicht theilhafftig machen / sondern so lieb  
als ihme ist / schwerer Bestraffung zuentgehen / solches hiernechst  
gehöriger Orthe gebührend eröffnen / sich sämtlich aber hinführo  
zu hüten / ferner etwas / zu Beschimpffung mehr gedachter Cano-  
didatorum oder auch des hiesigen Pastoris und General Super-  
intendenten vorzunehmen / noch zu dergleichen ungegründeten  
Auflagen Anlaß zugeben / und mit hin der hohen Obrigkeit hie-  
in verbotener Weise einzugreifen / sondern derselben Unter-  
suchung und Vermittelung zu überlassen / fals sich je wieder  
ebffere Zuversicht etwas der wahren Evangelischen Religion zu  
wieder / in oder außser denen Kirchen zu tragen und eignen  
solte / in der gewissen unterthänigsten Zuversicht / es werde die  
hohe Obrigkeit hierin Ihrer Schuldigkeit nicht vergessen / son-  
dern allezeit darauff bedacht seyn / wie allen schädlichen Irrthü-  
mern / zeitig gesteuert / und hingegen die rechte und reine Lehre /  
wie dieselbe bisshero in diesem Fürstenthum und Landen im Schwan-  
ge gangen / ferner rein und lauter erhalten / und also die Ehre des  
Allerhöchsten und das zeitliche und ewige bestes der gesamten Un-  
ter

B

ter



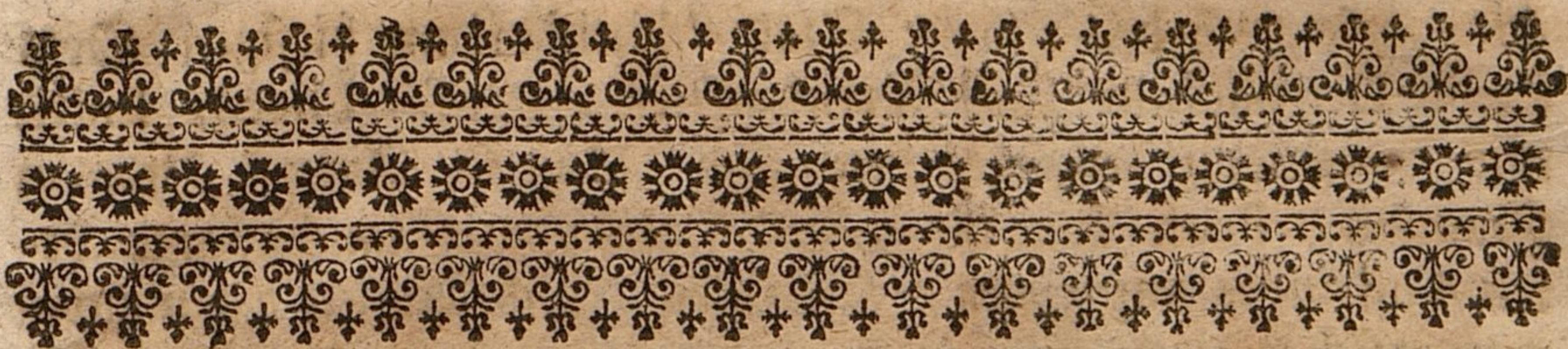
erhalten befördert werden möge. Signatum Friedenstein den 25.  
Augusti Anno 1692.

(L.S.)

Dominica 16, post Trinitatis II, Septembr. 1692. nach der  
von dem Hrn. Hoff-Prediger Rosenthalen gethanen  
Amts-Predigt in der Kloster Kirchen  
also abgelesen.







Es Durchlächtigsten Großmäch-  
tigsten Fürsten und HERREN / HERREN  
Friederich des Dritten /  
Marggraffens zu Brandenburg / des Heil.  
Römischen Reichs Erz-Cämmerers und / Chur-  
Fürsten in Preussen / zu Magdeburg / Cleve  
Jülich / Bergen / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wena-  
den auch in Schlesien zu Crossen und Schwiebus / Herzogens /  
Burggrafens zu Nürnberg / Fürstens zu Halberstadt / Minden  
und Camin / Grafens zu Hohen Zollern / der Marck und Ra-  
vensberg / Herrns zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und  
Bütow etc. etc. Unsers Gnädigsten HERREN / zu folgendes bemeld-  
ten Sachen verordnete Commissarii zu Ende benahmt / uhrkundens  
und bekennen hiemit: Demnach Sr. Churfürstl. Durchl. sub da-  
to Cleve den 7<sup>ten</sup> Septembr. 1692. uns gnädigst eröffnet / wie dero  
selben zum höchsten daran gelegen / daß die hiesigen Orts eine Zeit  
her vermerckte ärgerliche Zänckerereyen und unnöthige Strei-  
tigkeiten ehestens abgethan / und gleichsam in herba suppri-  
miret werden möchten / und uns daher in Gnaden committi-  
ret und anbefohlen / daß wir uns deshalb förderlichst anher zusam-  
men thun / und die Irrthümer und Gebrechen / welche ohngefehr vor  
drey Monathen D. Christoph Schrader / vormahliger Consisto-  
rial-Rath / Hoff- und Dom-Prediger allhier seithero aber nach  
Dresden berufener Ober-Consistorial-Rath und Superintenden-  
dens



dens, wie auch das gesamte Stadt-Ministerium hiesigen Orts  
wieder D. Joachim Just Breithaupten / Prof. Theol. Publ.  
und Seminarii Inspectorem und Magist. August Herman  
Francken / Prof. Sac. Ling. auch Pfarrern zu Glaucha / und de-  
ren Auditores anzuzeigen / abzufassen / und Zeugen darzu zube-  
nennen sich erkläret / in Schriften ersodern / die beschuldigte mit ih-  
rer Verantwortung und Gegen-Nothdurfft vernehmen / und ferner /  
wie angezogenes gnädigstes Rescript mit mehreren vermag / ver-  
fahren solten / zu dem Ende wir uns sämtlich den 17. Novem-  
bris jüngsthin allhier eingefunden / und im Nahmen Gottes  
diese Verrichtung folgenden Tages angetreten / darinnen auch  
mit Mund- und Schriftlicher Vernehmung der Interessenten  
auch Summarischer Abhörung der zur Bescheinigung angegeb-  
nen Persohnen / so viel deren allhier anzutreffen gewesen / mit ge-  
treuem Fleiß bis dato gearbeitet / und denn dabey betrachtet / daß  
die Sache zwischen einerley Religions-Verwandten und sämtlich  
unsern gnädigsten Churfürsten und HERRN resp. Unterthanen  
und Dienern verliere, auch also beschaffen sey / daß ohne weit-  
läufftigen Process zu Behauptung Sr. Churfürstl. Durchl. Lan-  
desväterlichen Christlichen Intention / zu Erhaltung Einigkeit /  
auch Theologischen Vernehmens / und Abwendung der Allbereit  
zu Dero hohen Mißfallen und Nachtheil hiesiger guten Stadt / und  
darinnen stiftender neuen Universität beschenehen Ausbreitung / als  
ob allhier eine neue Secte / die mit dem ungeschickten Nahmen  
des Pietismi und Pietisten belegt worden / geheget werde / zu  
schreiten die hohe Noth ersoderte / wir aber den kürzesten und gelinde-  
sten / jedoch gestalten Sachen nach zülänglichsten Weg zu seyn ermess-  
sen / wenn wir auff die von beyden Seiten eingegebene Schriften mit  
allerseits guten Willen zu einer gewissen / thunlichen Erörterung /  
Vergleichung und Verabschiedung gelangen könnten / wie wir denn  
dazu wichtige Motiven beyden Theilen fürgestellet. Als ist mit  
göttlicher Verleihung diese ganze Irrung folgender massen gülich  
ver-



vertragen / erörtert und abgethan worden / nemlich und fürs Erste :

Ob zwar aus des Stadt Ministerii eingereichten punctation erschienen / daß ihnen durch unterschiedliche Persohnen einige Dinge mit ziemlichen Schein fürgebracht worden / welche einen Irrthum in der Lehre / oder Zerrüttung in der Christlichen Kirchen Ordnung und Disciplina nach sich ziehen mögten / bey welcher Bewandnuß sie nicht unbillig zu vigiliren / auch nach Gelegenheit in öffentlichen Predigten ein und anders zu erinnern ihres Amtes zu seyn erachtet / so hat sich doch nach fleißiger Untersuchung nicht befunden / daß ermeldter D. Breithaupt oder M. Francke einiges Irrthums in der Lehre wider das Wort **GOTTES** / die Augspurgische Anno 1530. den 25. Junii Kaiser Carln dem Fünfften übergebener Confession / und andern im Herzogthum Magdeburg recipirten / dem Worte **GOTTES** und Heil. Schrift gemässen libris Symbolicis , darauff in der Anno 1685. in Druck publicirten Churfürstl. Kirchen-Ordnung des Herzogthum Maadeburg die Lehrer und Prediger gewiesen / insonderheit auch in denen *Articulis de cognitione peccatorum ex lege, de justificatione, & de possibilitate implendæ secundum rigorem legis* , einiges widrigen dogmatis übersühret worden / also diesen beyden Professoren von denenjenigen allhier / welche ihnen falsche Lehre beygemessen / und Sie mit dem Nahmen der Pietisten und andern ungebührlichen Ubel ersonnenen und applicirten Schmähe Worten angetastet / oder ihnen / was von etlichen wenigen Persohnen ungleiches obgedachter massen verlautet / imputiret haben / unrecht und wehe geschehen / dergleichen doch gethan zu haben keiner vom Ministerio geständig gewesen / sondern dessen membra samt und sonders haben ernante beyde Männer auff die auch vor jeso / wie mehrmahls Münd- und Schriftlich gethane Erklärung und Bethheurung von aller Heterodoxia frey und unbesteckt erkennenet /



kenet/ auff das gedachte Ministerium aber obernander D. Schrad  
der vor seinem/ eben Zeit wählender unserer Commissions Ver  
richtung eingefallenen Abzug von hier/ und nachmahls durch seinen  
an uns abgeschickten Bruder bezogen/ und sich vor uns weiter nicht  
heraus lassen noch etwas bescheinigen wollen. Und ist also dieses  
Haupt und präjudicial Punct vor allen Dingen fest gestellet / und  
darauff das Fundament Christlicher und Resp. Amts/Brüderlicher  
Einigkeit gesetzt worden.

Zum Andern/ ist zwar in bisher schwebender Irrung und aus  
denen bey uns eingegebenen Schrifften und mündlichen Vorbrin  
gen ein und anders fürkommen/daraus das Ministerium geschlos  
sen/ es hätten gedachte beyde Professores auff einige Weise An  
laß gegeben oder nachgesehen/ daß etliche zumahl frembde Persoh  
nen / mit ungewöhnlichen Redens-<sup>Arten</sup> wider die Orthodoxie  
angestossen / oder wählender hergebrachten Ordnung der Kirchen  
und Pfarr-Verfassungen nicht nachgegangen und was dergleichen  
mehr gewesen; Hingegen die Professores bezeuget / daß sie weder  
hiezuhin Anlaß gegeben / noch wissentlich denen Auditoribus conno  
viret/ oder in Zukunft dergleichen thun wolten / dabenebenst an der  
von einigen des Ministerii gebrauchten Art der Erinnerung oder  
Electi und sonstigen Mängel zuhaben vermeinet. Diemeil aber  
im ersten Punct die Norma wonach sich beyde Theile richten wol  
len und sollen / allerdings agnosciret / und im übrigen gute Er  
klärung unter ihnen beyderseits geschehen / und Commissions we  
gen Bedeutung gethan worden / wie hinfort alles / was zu ander  
weiten Unwillen und Verdacht Anlaß geben möchte/ zu vermeiden/  
so ist mit weiterer Zeugen Verhör und andern formaliteten fortzu  
schreiten weder zeitig noch nützlich befunden / sondern alles und  
jedes/ was etwan in Schrifften und mündlichen Vorbringen / es  
sey von den Professoribus Academicis gegen das Ministerium  
vorgebracht/ oder von diesem denen Professoribus imputiret wor  
den/



den/ in præteritum gänzlich weggefallen/ und mit ihrer beyde-  
seits gutem Belieben abgethan worden.

Insonderheit Drittens wollen die Professores dem Predi-  
g-Amt allhier auff keine Weise in Verrichtung ihres Amts Ein-  
griff oder Abtrag thun/ oder dieselbe den Studiosis verhasst machen/  
wie sie auch wissentlich nie gethan zu haben hoch bezeuget / vielmehr  
diese in Predigten und Lectionibus dahin vermahnen/ daß sie sich  
mit Beurtheilung der Prediger nicht versündigen in ihren Redens-  
Arthen und Actionibus behutsam seyn und zu keiner Trennung  
auff einigerley Weise Anlaß geben solten / dieses wollen auch die  
vom Ministerio reciproce beobachten. Da sich auch sonst  
Verdacht wider die reine Lehre oder die Kirchen-Ordnung hersüe-  
thäte/ soll ein jeder/ der Amts und Gewissenshalber darum zureden  
hat/ zufoerst die Christliche und Brüderliche Privat-Ermahnung  
bescheidenlich voran gehen lassen/ so dann/ wann solche nicht ver-  
finge / denen fürgesetzten Inspectoribus und wenn es der Wich-  
tigkeit/ dem Churfürstl. Consistorio Eröffnung thun / und die  
Vermittlung daselbst erwarten/ indessen weder auff Cankeln noch  
in Discursen mit frühzeitigen Urtheil und Straffen viltweniger  
mit Schrifften herfür brechen/ wie wohl in thesi was notorie  
unrecht ist/ und etwan allbereit zum öffentlichen Aergernuß ausges-  
schlagen / also daß Stillschweigen gefähr- und schädlich wäre  
mit gehöriger Masse und Weise ohne Antastung und gehässige Be-  
schreibung der Persohnen pro concione zu taxiren keinem ver-  
boten/ jedoch / daß bey dem allen nicht eigne / sondern GUT-  
TES Ehre gesucht/ und in Reden und Schreiben harte und  
scharffe expressiones vermieden werden/ auch keiner dem andern  
imputire / was ohne dessen Verschuldung seine Untergebene ver-  
stossen/ wie denn auch / wenn dergleichen Schwachheit an ei-  
nigen zümahl jungen Persohnen sich insonderheit weisen möch-  
te/



te / dieselbe mit sanfftmüthigem Geist auff gute Artz und Weise zu erinnern / und also gehörige gradus zebrauchen.

Viertens / Allermassen dem Ministerio in der Kirchen-Ordnung / sonderlich Cap. I. & XVII. fürgeschrieben / wie sie in lehren und predigen zur Erbauung der Gemeinde Christi sich verhalten / und besonders die Artickel von der Rechtfertigung des armen Sünders vor GOTT / von der warhafften Busse und Bekehrung / vom rechten Christenthum / von dem wahren Erkändnuß unsers einigen Erlösers und Seeligmachers JESU CHRISSTI / von den Sacramenten der Tauffe und Nachtmahls / und vom lebendigen und durch die Liebe thätigen Glauben treiben sollen / damit der falsche Wahn und sehr gemeine Irrthum / als ob der wahre lebendige seeligmachende Glaube ohne die Früchte der guten Werck seyn können / den Leuten ausgeredet / und das wahre innerliche Christenthum recht gepflanzet / JESU CHRISSTI völliges Verdienst aber vor der ganzen Welt Sünde den eingepfarreten zu Trost fleißig eingeildet werde / wie die schönen Worte der Ordnung d. Cap. XVII. Pl. 5. aus dem rechten Grunde der Schrift / und unser Christlichen Evangelischen Religion genommen / lauten / welche / als man billig das Vertrauen hat / ein jeder treuer Diener CHRISSTI auch hiesigen Orts bey seinem Lehr-Amte stets vor Augen haben / und seine Predigten zur Erbauung und pro capto mit Vermeidung neuerlicher und in unsern Kirchen ungewöhnlichen Redens-Arthen / darüber bis dahero hat Beschwerung geführt werden wollen darnach einrichten / auff dieselbe auch gebührend medirciren / und wo nicht verboten concipiren / doch die vornehmsten contenta zu seiner eignen Erinnerung und da nöthig Verantwortung nach Möglichkeit annotiren / wird ; Also werden auch die jetzigen und künfftigen Professores , da sie predigen oder Collegia halten / wenigstens nicht der  
Lands



Landes-Fürstl. Christl. und herrlichen Constitution nachgehen/  
und sie samt und sonders auff keine andere principia die Zuhörer  
und discipulos weisen/ besonders auch/ weil zu jetziger Zeit sich al-  
lerley extraordinar Dinge mit Entzuckungen und Offenbahrun-  
gen regen niemand in Lehr-Puncten und Glaubens-Articulen/sondern  
allein auff GOTTES Wort weisen/ auch andere Dinge/wenn  
sie gleich grossen Schein haben/mit Lob und applausu nicht unbe-  
dachtsamerheben/oder hingegen also fort für Teuffels Werck aus-  
schreyen/ sondern ein jeder mit seinem judicio sich dergestalt zu-  
rück halten / und in acht nehmen / daß durch schnelles Vor-Ur-  
theil nicht Aergerniß und Trennungen entstehen. Nichts minder  
weil in hiesiger Stadt allerley verdächtige Bücher / oder da unter  
guten Liedern und Gebeten falsche und grund-böse Schrifften mit  
eingemischet zubefinden / durch Verfänglichkeit eines und andern  
frembden Buchführers ohne Schuld der Professoren eingeschleiffet  
und disseminiret worden/deren auch bey Gelegenheit gegenwärti-  
ger Commission eine gute Anzahl zu Tage kommen/ deshalb  
auff unsere Unterthänigste Erinnerung Sr. Churfürstl. Durchl.  
nachdrückliche Verordnung nicht unterbleiben wird. So sollen  
und wollen alle in Lehr-Amte stehende Personen für solchen Bü-  
chern ihre untergebene getreulich warnen / und der Jugend auch  
dem gemeinen Mann keine andere als bewehrte autores recom-  
mendiren / die aber zwar einiges gutes doch mit untermischet  
heterodoxa oder paradoxa und unverständliche mißdeutige Re-  
dens-Arthen / daran sich die schwachen stossen können/ in sich be-  
greiffen / keinem zulesen rathen / jeder auch der solche Schrifften  
gewahr wird / davon bey dem officio Academico oder nach  
Besinden dem Consistorio anzeigen / davon thun/ damit Ver-  
ordnung geschehen könne/ daß solche von niemand / als  
wer das Gute von dem Bösen zu discerniren  
verstehet/ gelesen werden.

E

Dieses



Dieses und was mehr bey dieser Handlung und Sache  
wir / Krafft habender Commission / verabredet / das haben  
Eingangs berührte und zu Ende mit unterschriebenen Per-  
sonen samt und sonders acceptiret und darauff einander Christ-  
liche Freundschaft und Conuersation / auch getreuen Zusam-  
mensetzung jeder nach seinem Stande und Beruff und mit Bes-  
obachtung dessen / was Ambts und Inspections wegen einem  
vorden andern zukömmt / versprochen und zugesaget / alles zu  
Förderung der Ehre GOTTES und der anvertrauten Zuhörer  
und discipulorum Seelen Heyl und Wolfarth. So haben  
auch im Nahmen unsers gnädigsten Herrn / wir die Commis-  
sarii / darauff von ihnen einen Handschlag angenommen / und  
sollen von diesem Recess beglaubte Abschriften ausgestellet wer-  
den / dabey wir auch reserviret / Ihr Churfürstl. Durchlauch-  
tigkeit diese unsere Verriichtung (der inzwischen steiff und fest  
nachzuleben) der Schuldigkeit nach unterthänigst zu hinter-  
bringen / und zu Derselben gnädigsten Confirmation zu  
stellen.

Wie denn auch wegen derjenigen allhier oder im Lande be-  
findlichen frembden Personen / sie seyn Studiosi oder nicht /  
von welchen durch Summarische Verhör so viel erkundiget wor-  
den / daß sie ungeschickte Reden von Religions Puncten getries-  
ben / denen Ministris Ecclesiae ins Amt gegriffen / oder ihnen  
schimpfflich begegnet / durch besondere Churfürstl. resolution,  
mittelfst andern weiter Commission / weil wir diesen Dingen  
jeko nicht abwarten können / sondern die meisten wieder zu unsern  
obliegenden Aemtern und Geschäften abreisen müssen / die Ge-  
bühr / so weit nöthig / verfüget / und dadurch andere von der  
Nachfolge abzuhalten seyn werden. Inmassen denn so wohl bey  
der Academie als dem Ministerio und der Stadt Obrigkeit  
auff dergleichen Leute / daß sie sich in gehörigen Schrancken hal-  
ten /



ten/ erstlich gesehen und denenselben Inhalt gethan werden wird.  
Signat. Hall den 27. NOVEMBR. 1692.

(L.S.) S. L. v. Sectendorff.  
(L.S.) H. v. Platen.

(L.S.) C. v. Dieckau.  
(L.S.) J. J. Lüttens.

D. J. C. Olearius,  
M. W. M. Stiffer /  
M. Joh. Jer. Reichhelm /  
M. Frid. Aug. Janus,  
M. Christianus Semler /  
M. Joh. Andr. Schäffer /  
Christian Nicolai,  
M. Elias Andr. Schubart /  
M. Joh. George Francke.

Joach. Just. Breithaupt / D.  
M. Aug. Hermann Francke.

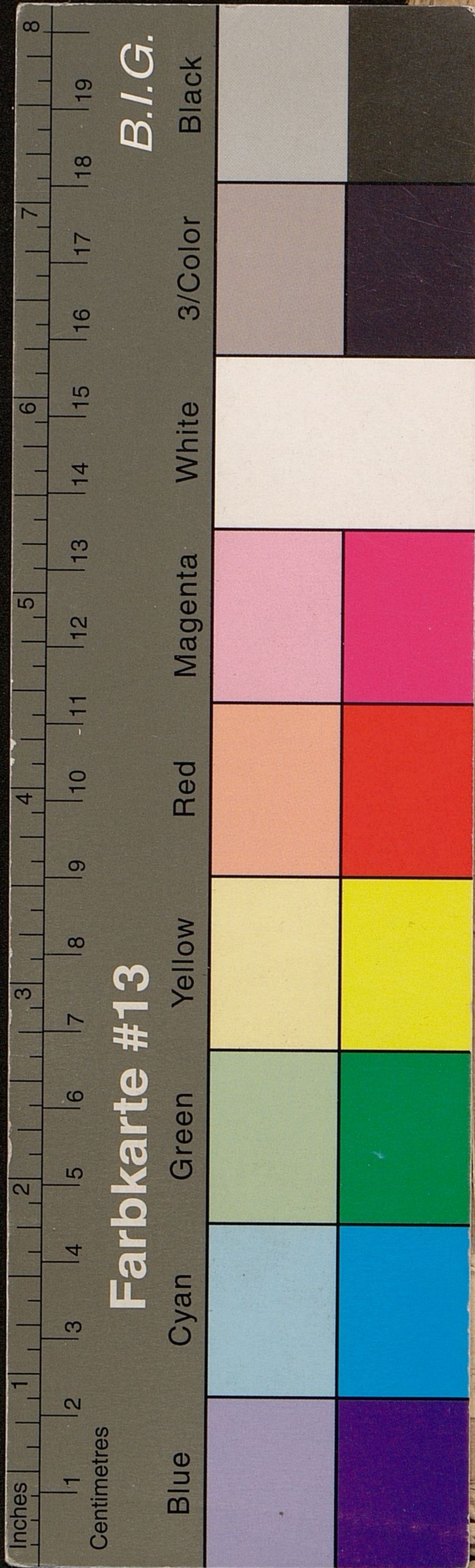




Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is difficult to decipher due to fading and the texture of the aged paper.







X 211 2187

AB

48838

(15.)

p. 10x

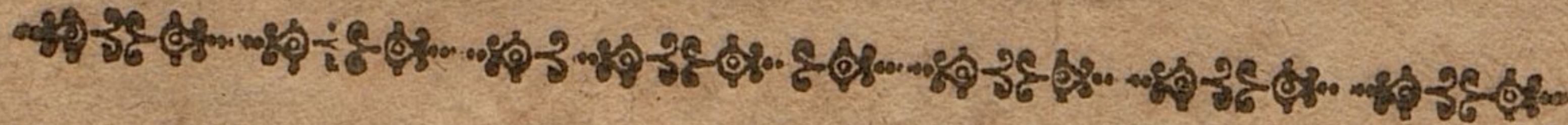
Die bishero  
An  
Vielen Orthen  
Unter dem  
Ungeschickten Nahmen  
Des  
**PIETISMI**



Bedrängt und verlästert gewesene  
Nunmehr aber

Zu  
**Gotha und Halle**  
Unschuldig erkante

Auch  
Auff öffentlichen Bankeln daselbst  
declarirte reine  
**Evangelische Lehre.**



Im Jahr 1693.

CP  
1821

